

Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen der Spital Uster AG und Personalvermittlern

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	1
2	Gesetzliche Vorschriften.....	1
3	Leistungsumfang des Personalvermittlers.....	1
4	Honorar / Konditionen.....	2
5	Ausschluss des Anspruchs.....	2
6	Datenschutz.....	3
7	Kundenschutz.....	3
8	Verletzung der vorgenannten Bestimmungen.....	3
9	Schlussbestimmungen.....	3
10	Inkrafttreten.....	3

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Konditionen gelten für sämtliche Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personalvermittler und der Spital Uster AG.

Mit der Eingabe von vollständigen Kandidatendossiers durch den Personalvermittler an die Spital Uster AG gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers werden – auch wenn sie der Spital Uster AG im Nachgang an die «Konditionen zur Zusammenarbeit mit Personalvermittler» unterbreitet werden – ausdrücklich ausgeschlossen.

Wird die/der gleiche Bewerberin/Bewerber von mehreren Personalvermittlungen auf dieselbe Vakanz bei der Spital Uster AG vorgeschlagen, ist das Eingangsdatum des Dossiers der jeweiligen Vermittlung massgebend für das Zustandekommen des Vertrags zwischen der Spital Uster AG und der jeweiligen Personalvermittlung.

2 Gesetzliche Vorschriften

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler legt der Spital Uster AG auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vor.

3 Leistungsumfang des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für die Spital Uster AG die Selektion von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis. Der Personalvermittler hat die/den vorgeschlagene/n Kandidatin/Kandidaten, welche/welcher er für die Vakanz bei der Spital Uster AG empfiehlt, sorgfältig auf ihre/seine Eignung für die offene Stelle zu prüfen

und notwendige persönliche Gespräche zu führen, bevor er ein komplettes Dossier (Beschreibung der Kandidatin / des Kandidaten, Kopie des von der Kandidatin / dem Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome, Kopie Ausländerausweis und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen, inkl. Mebeko-Anerkennung für ärztl. Personal oder SRK-Anerkennung für Pflege) an die Spital Uster AG sendet. Bewerbungsunterlagen gelten nur als eingereicht, wenn sie vollständig sind. Unvollständige Unterlagen werden ohne weitere Prüfung zurückgewiesen.

4 Honorar / Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der Spital Uster AG und der/dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle gewonnene/n Kandidatin/Kandidaten verpflichtet sich die Spital Uster AG zur Bezahlung eines Honorars. Das zu bezahlende Honorar basiert auf dem mit der Kandidatin/dem Kandidaten vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalt. Es wird wie folgt berechnet:

Zieleinkommen Erfolgshonorar

bis CHF	100'000.—	10 %
bis CHF	150'000.—	15 %
bis CHF	180'000.—	18%
bis CHF	200'000.—	19%
ab CHF	200'001.—	20 %, bzw. max. CHF 50'000

Bei Teilzeitpensum gilt der effektive Jahreslöhler gemäss Pensum als Grundlage bzw. es erfolgt keine Hochrechnung auf 100%- Pensum.

Die Honorarzahung an die Personalvermittlung wird nur fällig, wenn die/der Kandidatin/Kandidat innerhalb von 6 Monaten ab der Dossiereinreichung auf die betreffende Vakanz eingestellt wird.

Die Honorarrechnung versteht sich exkl. Mehrwertsteuer und wird von der Personalvermittlung zum Zeitpunkt des Versands des Arbeitsvertrages an die Kandidatin / den Kandidaten mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erstellt. Die Honorarrechnung deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) der Personalvermittlung ab.

Erfolgt kein Stellenantritt der Kandidatin/ des Kandidaten oder wird das Arbeitsverhältnis während der Probezeit innerhalb der ersten beiden Monate aufgelöst, ist kein Honorar geschuldet bzw. ist bereits geleistetes Honorar zu 100% rückzahlungspflichtig. Erfolgt die Auflösung innerhalb der Probezeit ab dem dritten Monat, ist 30% des Honorars geschuldet bzw. die darüber hinaus bereits geleistete Honorarzahung rückzahlungspflichtig. Davon ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen die/der Kandidatin/Kandidat durch das Verschulden der Spital Uster AG die Stelle nicht antreten kann oder die Stelle auf Grund Personallabbau oder Reorganisation innerhalb der Probezeit aufgelöst werden muss.

5 Ausschluss des Anspruchs

Unterbreitet der Personalvermittler der Spital Uster AG für die durch ihn zu besetzende Stelle eine Kandidatin / einen Kandidaten, welche/welcher sich bei der Spital Uster AG selber beworben hat, so schuldet die Spital Uster AG für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Kandidatin / dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.

Bewirbt sich eine oder ein durch den Personalvermittler präsentierte/r Kandidatin/Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Personalvermittler zu besetzende Stelle, so schuldet die Spital Uster AG dem Personalvermittler für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Kandidatin / dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.

Spontanbewerbungen oder Kandidatenbulletins ohne vollständiges Bewerbungsdossier gelten nicht als gültige Kandidatenvorstellung und begründen keinerlei Anspruch auf Vergütung oder Honorar. Erfolgt nach einer solchen unvollständigen oder allgemeinen Meldung zu einem späteren Zeitpunkt eine Direktbewerbung des Kandidaten bei der Spital Uster AG, entsteht daraus kein Anspruch auf Vergütung oder Honorar seitens des Personalvermittlers.

Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer Person, welche der Spital Uster AG durch den Personalvermittler unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 6 Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers durch den Personalvermittler, so schuldet die Spital Uster AG keine Vermittlungsgebühr.

6 Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zur absoluten Diskretion betreffend Informationen persönlicher und beruflicher Verhältnisse der zu besetzenden Stelle. Daten über offene Stellen und Stellensuchende dürfen nur bearbeitet werden, soweit und solange sie für die Vermittlungstätigkeit erforderlich sind.

7 Kundenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an die Spital Uster AG vermittelten Kandidaten innert 24 Monaten direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat der Personalvermittler der Spital Uster AG eine Konventionalstrafe in Höhe eines Bruttojahreslohnes des abgeworbenen Mitarbeiters zu bezahlen.

8 Verletzung der vorgenannten Bestimmungen

Die Spital Uster AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

9 Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und der Spital Uster AG ist Uster. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

10 Inkrafttreten

Die Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen der Spital Uster AG und Personalvermittler treten am 1. August 2025 in Kraft.